

Weise das Bedürfnis des Wirtschaftslebens nach der Einrichtung eines vorbeugenden Konkursverfahrens, wie es nunmehr in der genannten Verordnung einen gewissen Niederschlag gefunden hat. Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, dürfte in den nächsten Monaten mit einer weiteren Mehrung der Fälle zu rechnen sein, wo selbst Unternehmungen, die man in maßgeblichen Kreisen als kapitalkräftig und bestens fundiert anzusehen gewohnt ist, sich unter Geschäftsaufsicht stellen werden, um das Schlimmste zunächst fernzuhalten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers und nicht im Interesse der Gesundung des Wirtschaftslebens liegen kann, wenn man die Geschäftsaufsichtsverordnung und in erster Linie die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht engherzig und streng auslegen wollte. Gewiß würde es nicht der Absicht der Gesetzeserweiterung und dem wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgedanken entsprechen, wollte man durch Anwendung der Geschäftsaufsichtsverordnung zweifelhaften Betrieben wieder auf die Beine helfen, die durch wilde Spekulationen in Auslandsdevisen ihre ruinöse Lage selbst verschuldet haben. Die Volkswirtschaft kann natürlich durchaus kein Interesse daran haben, daß unsolide, nicht lebensfähige Existenzen künstlich aufrecht erhalten werden, andererseits muß ihr aber wiederum daran liegen, daß reelle Firmen, die nur durch in der Ungunst der Verhältnisse begründete Erscheinungen in eine momentane Notlage geraten sind, lebensfähig erhalten werden. Es dürften daher beispielsweise keine Bedenken vorliegen, in den Fällen dem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht zu entsprechen, wo Verpflichtungen zur Zahlung von während der Baisse-Periode getätigten Warengeschäften in französischen oder belgischen Franken jetzt nach Erstarkung dieser Wäluen nicht erfüllt werden können, wenn also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Zahlungsunfähigkeit und den »aus dem Krieg erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnissen« auf den ersten Blick nicht zu bestehen scheint. Eine gleichfalls großzügige, die näheren Begleitumstände entsprechend berücksichtigende Auslegung dürfte ferner am Plage sein, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf ein »unredliches Verhalten« des Schuldners zurückzuführen ist. Von einem »unredlichen Verhalten« kann unseres Erachtens nur dann gesprochen werden, wenn der Schuldner ein Geschäftsgebaren für richtig erachtet, das unter dem Gesichtspunkt des soliden kaufmännischen Geschäftslebens schlechterdings nicht gebilligt werden kann.

Andererseits kann man sich natürlich auch nicht ganz den Einwänden verschließen, die in einer weitgehenden Auslegung der Geschäftsaufsichtsverordnung eine Gefährdung der Sicherheit des Wirtschafts- und Geschäftslebens erblicken und vielmehr glauben, im Interesse der Gläubiger und der gesamten Wirtschaft eine Verschärfung der Bestimmungen fordern zu sollen. Vor allem scheinen in dieser Richtung die dem Gericht vorliegenden Unterlagen des Schuldners keine hinreichend einwandfreie Beurteilungsgrundlage abzugeben, um für alle Fälle auszuschließen, daß böswilligen Schuldner, die in ihrem Geschäftsgebaren ihre Gläubiger vorsätzlich oder fahrlässig benachteiligt haben, der Schutz der Aufsichtsverordnung zugute kommt und dadurch die schon vielfach beklagten Benachteiligungen der Gläubiger zugunsten anderer Gläubiger oder zugunsten späterer Geschäftskontrahenten oder zugunsten der Schuldner selbst einen weiteren überaus bedrohlichen Umfang annehmen würden. Ferner könnte bezweifelt werden, ob die Aufsichtsperson in allen Fällen über die nötige Eignung und Energie verfügt und ob sie nicht oft in Ermangelung dieser Eigenschaften die Geschäftsleitung des unter Aufsicht stehenden Unternehmens ganz nach eigenem Ermessen ohne Rücksichtnahme auf die Interessen der Gläubiger weiter wirtschaften läßt. Zu denken gibt schließlich auch die Tatsache, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht nicht — im Gegensatz zur Konkursöffnung — öffentlich bekannt gemacht wird. Man hat immerhin Grund zu der Befürchtung, daß dadurch im Verfolg der Konsequenzen, die ein böswilliger Schuldner in der Praxis daraus ziehen kann, in das Wirtschaftsleben zu den schon so überreich bestehenden noch eine neue Unsicherheit hineingetragen wird, die gerade bei der jetzigen Wirtschaftskrise zu den allerschwersten Nachteilen führen muß, wo bei dem allgemeinen Kapitalmangel jede Störung im Zahlungseingange die Zahlungsunfähigkeit des Gläubigers selbst herbeizuführen geeignet ist.

Der Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht kann im Gegensatz zum Konkursrecht nicht von den Gläubigern gestellt werden, sondern muß vom Schuldner selbst ausgehen. Für den Schuldner, der ein Kaufmann oder eine Privatperson sein kann, ist dann Grund zu einem solchen Antrag gegeben, wenn Zahlungsunfähigkeit, d. h. Mangel an liquiden Mitteln vorliegt, während juristische Personen, also in der Hauptsache Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung

und eingetragene Genossenschaften, auch beim Vorliegen einer Überschuldung Geschäftsaufsicht beantragen können. Das zuständige Amtsgericht soll einem solchen Antrag nur stattgeben, wenn Aussicht vorhanden ist, daß die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wieder behoben oder der Konkurs durch ein Abkommen mit den Gläubigern abgewendet werden kann. Auf Grund der vom Schuldner eingeforderten Unterlagen — Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, Vermögensübersicht, letzte Bilanz — und unter Berücksichtigung des Charakters der Schulden und Außenstände entscheidet das Gericht nach gutachtlicher Anhörung der Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer bzw. eines Sachverständigen über den Antrag. Diese Entscheidung ist, wenn sie dem Antrag stattgibt, unanfechtbar, im Verneinungsfall kann der Schuldner seinen Antrag wiederholen. Beachtenswert ist dabei, daß man die Gläubiger vorher nicht befragt und ihnen zunächst überhaupt keine Kenntnis von dem Antrag gibt.

## II.

Die Tatsache, daß die Gläubiger vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht nicht gehört werden, erscheint immerhin bedenklich, denn schließlich sind gewisse Zweifel an der Richtigkeit der von einem unter Umständen »böswilligen« Schuldner dem Gericht eingereichten Unterlagen über den Vermögensstand und über seine Gläubiger nicht ganz von der Hand zu weisen. Es wäre z. B. sehr gut der Fall denkbar, daß Gläubiger, die der Schuldner in seinem Verzeichnis einfach nicht aufgeführt hat, von der Geschäftsaufsicht längere Zeit überhaupt nichts erfahren. Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht bestellt das Gericht eine Aufsichtsperson, die sowohl der Schuldner als auch die Gläubiger, soweit sie vom Verfahren betroffen werden, innerhalb drei Wochen unter Begründung ihres Antrags auf Bestellung einer anderen Aufsichtsperson ablehnen können. Die Aufsichtsperson, die wiederum unter der Aufsicht des Gerichts steht, hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners tunlichst aufrechterhalten und sein Vermögen nicht geschmälert wird. Eine öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsaufsicht ergeht — wiederum im Gegensatz zur Konkursöffnung —, wie schon gesagt, nicht. Darin liegt eine große Gefahr, die in hohem Grade geeignet ist, die gegenwärtige Kreditkrise erheblich zu verschlimmern. Da der Aufsichtsschuldner seine volle Geschäftsfähigkeit behält, wie noch auszuführen sein wird, werden fast ausnahmslos von ihm weitere Geschäfte zumeist mit neuen Kontrahenten eingegangen, die sich niemals den Gefahren aussetzen würden, die im Eingehen von Geschäften mit einem Zahlungsunfähigen liegen, wenn ihnen die Geschäftsaufsicht des Betreffenden bekannt wäre. Nach den gesetzlichen Bestimmungen fallen die Neugläubiger, d. h. die Gläubiger aus Rechts-handlungen und Verpflichtungen, die der Schuldner nach Anordnung der Geschäftsaufsicht vorgenommen hat bzw. eingegangen ist, nicht in den Kreis der »betroffenen Gläubiger«, sondern sind vielmehr vom Verfahren ausgeschlossen. Das letztere gilt gleichfalls für Gläubiger aus schwebenden Geschäften und Vorrechtsgläubiger des Konkurses; sie können demnach in das Vermögen des Aufsichtsschuldners frei vollstrecken. Für die Erfüllung der nach Anordnung der Geschäftsaufsicht eingegangenen Verpflichtungen des Aufsichtsschuldners ist die Aufsichtsperson allen Beteiligten verantwortlich.

Der Aufsichtsschuldner führt also seine Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung weiter mit den Einschränkungen, daß er die vorhandenen Mittel zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden hat und in der Geschäftsführung durch die Aufsichtsperson unterstützt und überwacht wird. Er darf beispielsweise keine unentgeltlichen Verfügungen treffen und soll gewisse Geschäfte, unter anderem Grundstücksveräußerungen, nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsperson vornehmen, aber es geschieht ihm auch nichts, wenn er es doch tut. Die vom Verfahren betroffenen Gläubiger können den Aufsichtsschuldner wohl verklagen, jedoch während der Dauer der Geschäftsaufsicht sich nicht durch Zugriff im Zwangswege befriedigen. Ein Konkurs über das Vermögen des Aufsichtsschuldners ist gesetzlich unzulässig, auch gegen Arrestvollziehungen ist er geschützt, soweit dem Gläubiger nicht Pfänder und Hypotheken haften. Trotz der Anordnung der Geschäftsaufsicht behält der Schuldner grundsätzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbesugnis sowie die Prozeßführungsbefugnis, während diese im Konkurs auf den Konkursverwalter übergeht.

Die vorhandenen Mittel sollen in erster Linie der Fortführung des Geschäfts und einer bescheidenen Lebensführung des Aufsichtsschuldners dienen. Soweit sie dazu nicht erforderlich sind, sind sie zur Befriedigung der Gläubiger, sowohl der vom Verfahren betroffenen als auch der nicht betroffenen, zu verwenden, wobei die Aufsichtsperson die Reihenfolge der Befriedigung nach den Grundsätzen der Konkursordnung festsetzt.